



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
An die Schulämter zur Weiterleitung  
an die Hauptschulen, Grundschulen und Förderschulen  
an die Schulleitungen  
der Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen  
und Berufskollegs  
im Regierungsbezirk Arnsberg

Datum: 21. Oktober 2013  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
48.1.3-13  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Vollmer  
sabine.vollmer@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3119  
Fax: 02931/82-

Laurentiusstr. 1  
59821 Arnsberg

**Schulrechtsangelegenheiten;  
Bereitstellung von Schulbüchern (Urteil des OVG NRW vom  
14.03.2013)**

Protokollnotiz zur Besprechung von Vertretern des MSW mit Vertretern  
der Kommunalen Spitzenverbände am 04. Juli 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit Erlass vom  
26.09.2013 auf ein Urteil des OVG NRW vom 14. März 2013 (6 A  
1760/11) hingewiesen.

Dort hat sich das OVG NRW mit der Frage der Erstattung der  
Beschaffungskosten für Schulbücher auseinandergesetzt.

Aus Anlass der Entscheidung wurde in einer Besprechung von  
Vertretern des MSW mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände  
vereinbart, die wesentlichen Kernaussagen der Entscheidung und die  
sich daraus ergebenden Konsequenzen in einer Protokollnotiz  
zusammenzufassen.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse  
Düsseldorf bei der Landesbank  
Hessen-Thüringen:  
4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Die mit dem MSW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Protokollnotiz übersende ich Ihnen als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Budden

## **Protokollnotiz zur Besprechung von Vertretern des MSW mit Vertretern der KSV am 4. Juli 2013**

### **Bereitstellung von Schulbüchern für Lehrkräfte**

Folgerungen aus dem Urteil des OVG NRW vom 14. März 2013 (6 A 1760/11)

#### **I. Kernaussagen der Entscheidung**

- Zur Bereitstellung der für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Lehrmittel und zur Tragung der dafür anfallenden Kosten ist in Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 79, 92 Abs. 3, 94 Abs. 1 SchulG NRW der Schulträger verpflichtet. Darunter fallen auch die von Lehrkräften zu verwendenden Schulbücher. (OVG NRW, Ls. 2)
- Der daneben bestehenden Pflicht des Dienstherrn, dem Beamten die für die Dienstaufübung erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, wird vor diesem Hintergrund im Allgemeinen dadurch genügt, dass der Dienstherr auf den Schulträger dahin einwirkt, dem Beamten die notwendigen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. (OVG NRW, Ls. 3)
- Kommt der Schulträger seiner Bereitstellungspflicht nicht nach, darf der Beamte in aller Regel nicht ohne Weiteres zur Selbsthilfe greifen und eine Ersatzbeschaffung vornehmen. Unter besonderen Umständen kann allerdings die primäre Ausstattungspflicht des Dienstherrn wieder aufleben und ein Selbsteintrittsrecht sowie ein Erstattungsanspruch des Beamten gegen den Dienstherrn gegeben sein. (OVG NRW, Ls. 4)
- Die genannten schulrechtlichen Vorschriften beschränken sich in ihren Rechtswirkungen auf das Verhältnis zwischen dem Land und dem Schulträger. Sie dienen nicht dem Schutz des in den Schulen eingesetzten pädagogischen Lehrpersonals und gewähren einem Lehrer gegenüber dem Schulträger kein subjektives Recht auf Bereitstellung von Lehr- und Unterrichtsmitteln. (OVG NRW, Rn. 75)

## II. Konsequenzen aus der Entscheidung

Die Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern trägt im Ergebnis der Schulträger. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Ausgangspunkt ist die Vorschrift des § 79 SchulG NRW, wonach tatbestandliche Voraussetzung für die Pflicht der Schulträger zur Bereitstellung von Lehrmitteln deren Erforderlichkeit für einen ordnungsgemäßen Unterricht ist.
- Soweit Lehrkräfte gegenüber der Schule den Bedarf an für den Unterricht benötigten Schulbüchern, deren Einführung als Lernmittel die Schulkonferenz beschlossen hat, geltend machen, ist zunächst zu prüfen, ob dieser Bedarf aus den an der Schule bereits in der Schulbibliothek vorhandenen Büchern gedeckt werden kann.
- Besteht diese Möglichkeit nicht, ist der Bedarf unter Nutzung des mit dem Schulträger abgestimmten Budgets zu decken. Es ist davon auszugehen, dass diese Thematik in den zwischen Schule und Schulträger bestehenden bewährten Strukturen einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden kann.
- Eine Anschaffung des Schulbuchs kommt insbesondere für die Schulbibliothek in Betracht. Im Hinblick darauf, dass ein Schulbuch regelmäßig innerhalb der Schule mehrere Jahre genutzt werden kann, ist dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene Schulbücher in den folgenden Schuljahren weiterhin genutzt werden können. Dabei ist nach der Entscheidung des OVG NRW sicherzustellen, dass die Lehrkraft über Schulbücher in der gleichen Auflage wie die Schüler verfügt. Bei der von der Schulkonferenz zu treffenden Entscheidung, welche Schulbücher im folgenden Schuljahr im Unterricht eingesetzt werden sollen, ist auch der hieraus resultierende Bedarf der Lehrkräfte zu berücksichtigen.
- Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG NRW kommt in der Regel weder eine Ermächtigung zum Kauf noch die Erstattung von Kosten für ein durch die Lehrkraft angeschafftes Schulbuch in Betracht.